



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kommunale Wirtschaftsförderung,
Corona-Pandemie, Finanzwirtschaft
Az.: 790-30, 504-01, 900-01/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

30. März 2020

Rundschreiben Nr. 214/2020

Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 194/2020 vom 24. März 2020 und
210/2020 vom 27. März 2020**

Kurzfassung:

Am 29. März 2020 wurde die Verwaltungsvereinbarung für Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte beschlossen, so dass die Mittel ab dem 30. März 2020 beantragt und ausgezahlt werden können. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz sind im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz sind nach der Zustimmung vom Bundesrat im Bundesgesetzblatt verkündet worden (**Anlagen 1 und 2**).

Das Bundeskabinett hatte außerdem am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat.

Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung wurde am 29. März 2020 zwischen Bund und Ländern geschlossen. Die Bundesgelder stehen den Ländern ab Montag, dem 30. März 2020, zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden.

Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann und welche Nachweise erforderlich sind. Nachfolgend ein der Pressemitteilung des BMF entnommener Überblick:



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

1. **Antragsberechtigte:** Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitaquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus führen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. **Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
3. **Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
4. **Auszahlung:** Umsetzung und Auszahlung der Hilfen haben die Länder übernommen.
5. **Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein. Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.
6. **Fristen:** Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. **Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt.

Ansprechpartner für die Soforthilfen ist in Sachsen-Anhalt die Investitionsbank (IB). Das Land Sachsen-Anhalt hat das Sofortprogramm erweitert, in dem Unternehmen bis einschließlich 25 Erwerbstätige bis zu 20.000 Euro und bis einschließlich 50 Erwerbstätige bis zu 25.000 Euro gewährt werden kann. Die Antragsvordrucke sind auf der Internetseite der IB abrufbar und liegen als **Anlage 3** bei.



Theel

Anlagen